



# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 1

Ausgegeben Danzig, den 6. Januar

1932

Inhalt:	Verordnung über Jahresarbeitsverdienste (Durchschnittsheuern) in der See-Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung . . . . .	§. 1
	Verordnung über die Festsetzung der Beitragsätze in der Krankenversicherung . . . . .	§. 5
	Verordnung betreffend Maßnahmen zwecks Einrichtung eines freiwilligen Arbeitsdienstes . . . . .	§. 6

1

## Verordnung

über Jahresarbeitsverdienste (Durchschnittsheuern) in der See-Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.

Vom 29. 12. 1931.

Auf Grund des § 1070 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1921 (G. Bl. S. 197) wird folgendes verordnet:

### § 1

Für die Berechnung der Jahresarbeitsverdienste nach den §§ 1067 bis 1069 der Reichsversicherungsordnung für diejenigen Personen, die zur Besatzung Danziger Seefahrzeuge gehören, werden Durchschnittsheuern in nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

Klasse	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnittl. Monatssteuer einschl. aller Nebeneinnahmen
	<b>A. Seeschiffe von mehr als 200 Bruttoregistertons (B.=R.=T.)</b>	Gulden
	<b>I. Kapitäne:</b>	
	a) auf Dampfschiffen und Schiffen mit Hauptmotoren:	
1	Kapitäne auf Passagierdampfern über 5000 B.=R.=T. in der großen Fahrt . . . . .	812
2	in der großen und mittleren Fahrt . . . . .	785
3	in der Nord- und Ostseefahrt . . . . .	692
4	auf Fahrzeugen über 400 bis 800 B.=R.=T. in allen Fahrten . . . . .	637
5	auf allen Fahrzeugen über 200 bis 400 B.=R.=T. in allen Fahrten . . . . .	576
	b) auf Segelschiffen:	
6	über 1000 B.=R.=T. . . . .	785
7	über 500 bis 1000 B.=R.=T. . . . .	692
8	bis 500 B.=R.=T. . . . .	576
	<b>II. Schiffsoffiziere:</b>	
	a) in der großen Fahrt:	
9	1. Offiziere auf Passagierdampfern über 5000 B.=R.=T. . . . .	480
10	1. Offiziere . . . . .	453
11	2. Offiziere und 1. Funkbeamte . . . . .	379
12	3. Offiziere und 2. Funkbeamte . . . . .	299
13	4. Offiziere und 3. Funkbeamte . . . . .	225
14	1. Ingenieure auf Passagierdampfern über 5000 B.=R.=T. . . . .	683
15	1. Ingenieure . . . . .	656
16	2. Ingenieure . . . . .	453
17	3. Ingenieure und 1. Elektriker . . . . .	379
18	4. Ingenieure und 2. Elektriker . . . . .	299

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetaages: 14. 1. 1932.)



Klasse	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durch Monat einsch Re einna
	<b>b) in der Großbritannienfahrt:</b>	
19	1. Offiziere	
20	2. Offiziere	
21	3. Offiziere	
22	4. Offiziere	
23	1. Ingenieure	
24	2. Ingenieure	
25	3. Ingenieure und 1. Elektriker	
26	4. Ingenieure und 2. Elektriker	
	<b>c) in der Nord- und Ostseefahrt:</b>	
27	1. Offiziere	
28	2. Offiziere und 1. Funkbeamte	
29	3. Offiziere und 2. Funkbeamte	
30	1. Ingenieure	
31	2. Ingenieure	
32	3. Ingenieure	
	<b>d) auf Seeschiffen von 201 bis 400 B.R.L. in allen Fahrten:</b>	
33	1. Offiziere	
34	2. Offiziere und Funkbeamte	
35	1. Ingenieure	
36	2. Ingenieure	
37	Alleinoffiziere	
38	Alleiningenieure	
	<b>III. Deckpersonal:</b>	
39	1. Bootsleute, 1. Zimmerleute, Alleinbootsleute, Alleinzimmerleute	
40	2. Bootsleute, 2. Zimmerleute, Steurer und Segelmacher	
41	Bollmatrosen	
42	Leichtmatrosen	
43	Jungmänner	
44	Jungen	
	<b>IV. Maschinenpersonal:</b>	
45	Schiffsingenieur-Assistenten und Elektriker-Assistenten mit mindestens 1 Jahr Fahrzeit als Assistent	
46	Assistenten mit weniger als 1 Jahr Fahrzeit als solche	
47	Hilfskesselwärter	
48	Maschinenunteroffiziere, Lagerhalter, Oberheizer, Schmierer, Schmiede	
49	Heizer	
50	Trimmer	
51	Reiniger, auf Motorschiffen befahren	
52	Reiniger, auf Motorschiffen unbefahren	
	<b>V. Köche und Stewards:</b>	
53	Köche	
54	1. Stewards	
55	Stewards auf Passagierschiffen in der Nord- und Ostseefahrt	
	Rajüststewards auf Frachtschiffen	
56	Alleinstewards	
57	Gelernte Bäcker und Schlachter, die als solche oder als Kochsmaaten fahren	
58	Kochsmaaten, befahren und unbefahren	
59	Mekraumstewards	
60	Mekraumjungen	



	Durchschnittl. Monatssteuer einschl. aller Neben-einnahmen	Klasse	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnittl. Monatssteuer einschl. aller Neben-einnahmen
	Gulden			Gulden
			<b>VI. Anderes Personal auf Passagierschiffen:</b>	
	416	61	Zahlmeister auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-L.	510
	342	62	Zahlmeister	483
	274	63	Unterzahlmeister	323
	213	64	Zahlmeister-Assistenten	213
	582	65	Ärzte auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-L.	338
	410	66	Ärzte	311
	339	67	Oberstewards	323
	269	68	Oberstewards-Assistenten	269
		69	Wäschestewards	262
		70	1. Stewards	226
	373	71	Stewards auf Passagierschiffen, Drucker und dergl.	213
	288	72	1. Anrichteköche	287
	239	73	2. Anrichteköche	241
	490	74	Anrichtegehilfen	203
	373	75	Mehraumstewards	153
	288	76	Oberköche	536
hrien:		77	Oberkoch-Assistenten	397
	305	78	1. Köche	338
	253	79	Leitende Köche auf Schiffen mit Passagieren ohne Oberkoch	338
	373	80	2. Köche und Alleinköche	299
	293	81	3. Köche	241
	373	82	4. Köche	202
	379	83	Kochsmaaten, auch gelernte Bäcker, Schlachter und Konditoren	169
		84	Kochsjungen und Mehraumjungen	90
		85	Proviantverwalter, 1. Küper oder Proviantlagermeister	278
	231	86	Proviantaufseher, 2. Küper oder alleiniger Küper auf Passagierschiffen	239
	213	87	2. Proviantaufseher, 3. Küper	214
	207	88	1. Schlachter, 1. Bäcker, 1. Dampfkoch, 1. Ritualkoch	244
	118	89	2. Schlachter, 2. Bäcker, 2. Dampfkoch, 2. Ritualkoch	203
	92	90	1. Konditor	301
	77	91	2. Konditor	239
		92	Stewardessen und Plätterinnen	181
Jahr		93	Oberaufwäscher	228
		94	Aufwäscher	159
	239	95	Seilgehilfen, Krankenpflegepersonal	200
	207	96	Waschmeister, Bademeister, Turnwarte	253
	225	97	Wäscher	182
	219	98	Kapellmeister (Künstlertapelle)	600
	213	99	Künstlertapelle	416
	180	100	Chorführer	287
	200	101	Musikerstewards	231
	176			
			<b>VII. Technisches Personal auf Kabelschiffen:</b>	
		102	Kabelingenieure und 1. Mehlingenieure	656
	248	103	Kabeltechniker und Kabelmeister	379
	204	104	Kabelmatrosen und sonstige Kabelarbeiter	231
	192			
			<b>B. Fischereifahrzeuge</b>	
	187		a) Fischereifahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge in der Heringsfischerei:	
ren	188			
	160	105	Kapitäne	785
	113	106	1. Steuermänner	465
	77			



Klasse	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen	Durchschnittl. Monatslohn einschl. aller Nebeneinnahmen	Gulden
107	2. Steuermänner		373
108	1. Maschinisten		483
109	2. Maschinisten		391
110	Netzmacher, Köche, Matrosen und Heizer		317
111	Leichtmatrosen		157
112	Jung- und Halbmänner		121
113	Jungen		114
b) Fahrzeuge in der Heringsfischerei			
114	Kapitäne auf Dampfloggern		711
115	Kapitäne auf Motorloggern		569
116	Kapitäne auf Segelloggern		440
117	Steuermänner		323
118	Bestmänner		323
119	Maschinisten		342
120	Köche, Matrosen und Heizer		256
121	Leichtmatrosen		157
122	Jüngste		121
123	Jungen		114
c) Dampffahrzeuge bis zu 200 B.-R.-T. sowie Fähr- und Förderschiffe			
124	Schiffsführer		342
125	Steuerleute		293
126	1. Maschinisten		336
127	2. Maschinisten, auch Alleinmaschinisten		305
128	Bestleute und Bordkassierer		268
129	Sonstige wie zu A.		
D. Sonstige Seefahrzeuge (Motorschiffe und Segelschiffe mit mit und ohne Hilfsmotor) bis zu 200 B.-R.-T.			
130	Schiffsführer		262
131	Steuerleute		219
132	Bestmänner, Motorführer		157
133	Matrosen		145
134	Leichtmatrosen		96
135	Jungmänner		84
136	Schiffsjungen		71

## Anmerkung:

- Für die Schiffsoffiziere, die nebenher Funkdienste leisten, erhöht sich die Steuer:
  - auf Schiffen mit Funkbeamten um . . . . . 37,— G
  - auf Schiffen ohne Funkbeamten um . . . . . 86,— G
- Auf Segelschiffen mit Hilfsmotoren über 1500 B.-R.-T. in der großen Fahrt erhält der 1. Schiffssingenieur die Steuer eines 2., der 2. Schiffssingenieur die Steuer eines 3. Schiffssingenieurs.

## § 2

In den Sätzen des § 1 ist als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung ein Durchschnittssatz enthalten, und zwar:

- a) für die auf Passagierdampfern über 5000 B.-R.-T. in großer Fahrt beschäftigten Kapitäne, 1. Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Ärzte und Zahlmeister 74,— G für den Monat und 888,— G für das Jahr,
- b) für das gesamte übrige auf Seeschiffen beschäftigte Personal 47,— G für den Monat und 564,— G für das Jahr. Dieser Satz gilt bei Gewährung freier Beköstigung auch für Schlepper und Leichter.

Das als Jahr  
Dies  
für die  
Beköstigung  
Dies  
Die  
1931 erei  
Auf  
und dem  
ordnet:  
Jede  
Reichsver  
Die  
gaben de  
Rüdlage  
tragslabe  
Das  
tragslabe  
Die  
erhöhung  
Regelleist  
Die  
von der  
werden.  
Das  
anstellen;  
Das  
tragslabe  
Erteilung  
Dies  
Dan



Das Zwölfwache der nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzten Monatsbeträge gilt als Jahresarbeitsverdienst der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung.

## § 4

Diese Festsetzungen gelten einheitlich für das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Sie gelten nicht für die Besatzung der Schlepper und Leichter mit Ausnahme des im § 2 festgesetzten Geldwertes für Beköstigung.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1932 in Kraft.  
Die Berechnung der Ansprüche aus Unfällen, die sich in der Seeschifffahrt nach dem 31. Dezember 1931 ereignet haben, erfolgt nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Danzig, den 29. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Reifer

## Verordnung

über die Festsetzung der Beitragsätze in der Krankenversicherung.

Vom 29. 12. 1931.

Auf Grund des Artikels 2 § 1 der Verordnung über Änderungen in der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz vom 2. November 1931 (G. Bl. S. 783) wird hiermit verordnet:

## § 1

Jede Erhöhung des Beitragsatzes bei Krankenkassen bedarf, unbeschadet des § 388 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

## § 2

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben der Krankenkasse auf andere Weise nicht hergestellt werden kann und ein Rückgriff auf die Rücklage nicht möglich ist. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn die Erhöhung des Beitragsatzes zur Bestreitung der Kosten neueinzuführender Mehrleistungen bestimmt ist.

Das Oberversicherungsamt kann die Zustimmung zu einem niedrigeren als dem beschlossenen Beitragsatz erteilen. Der Beitragsatz, dem das Oberversicherungsamt zustimmt, ist maßgebend.

## § 3

Die Entscheidung des Oberversicherungsamts ist endgültig, wenn es die Zustimmung zur Beitragserhöhung versagt, es sei denn, daß dadurch die Aufbringung der Mittel für die Gewährung der Regelleistungen gefährdet wird. Im übrigen ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

Die Beschwerde kann vom Vorstand der Krankenkasse, vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von der Mehrheit der Arbeitgebervertreter oder der Versichertenvertreter im Vorstand eingelegt werden.

## § 4

Das Oberversicherungsamt kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Erhebungen bei der Kasse anstellen; es kann auch das Versicherungsamt mit der Durchführung der Erhebungen beauftragen.

## § 5

Das Oberversicherungsamt kann, wenn es nicht alsbald entscheiden kann, einen vorläufigen Beitragsatz verbindlich festsetzen. Dieser Beitragsatz gilt bis zur endgültigen Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Reifer

Durchschnittl.  
Monatsheuer  
einschl. aller  
Neben-  
einnahmen

Gulden

373

483

391

317

157

121

114

711

569

440

323

323

342

256

157

121

114

342

293

336

305

268

262

219

157

145

96

84

71

37,— G

86,— G

erhält der

3. Schiffs-

tigung ein

Kapitane,

en Monat

Monat und

auch für



## Verordnung.

Auf Grund des § 1, Ziffer 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931. (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### Artikel I

(1) Es sind vom Senat Maßnahmen zwecks Einrichtung eines freiwilligen Arbeitsdienstes zu treffen.

(2) Im freiwilligen Arbeitsdienst dürfen unter Aufwendung von Erwerbslosenfürsorgemitteln nur solche gemeinnützigen Arbeiten verrichtet werden, deren Ausführung sonst unterblieben wäre, weil sie nicht oder zur Zeit nicht notwendig sind. Zu solchen Arbeiten gehören insbesondere: Bodenverbesserungsarbeiten, Herrichtung von Siedlungs- und Kleingartenland, örtliche Verkehrsverbesserungen und Arbeiten, die der Hebung der Volksgesundheit dienen.

(3) Träger der Arbeiten dürfen nur Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Vereinigungen oder Stiftungen sein, die nach ihrem Verbandszweck gemeinnützige Ziele verfolgen, ferner Vereinigungen, die Gruppen von Arbeitsdienstwilligen für Arbeiten nach (2) zusammenfassen. Unternehmungen, die auf Erwerb gerichtet sind, können nicht Träger der Arbeiten sein.

(4) Die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts.

(5) Das Nähere, insbesondere über Art, Höhe und Dauer der Einrichtung, über den Personenkreis sowie über das Verfahren bestimmt der Senat. Er kann dabei von den Vorschriften des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 13. 2. 1931 abweichen.

(6) Der Senat bestimmt ferner, inwieweit auf den freiwilligen Arbeitsdienst die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherung anzuwenden sind. Er kann von diesen Vorschriften abweichen.

(7) Der Senat kann Gemeinden, in denen Arbeiten nach Abs. (2) ausgeführt werden, verpflichten, den Arbeitsdienstwilligen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Er kann die Entschädigung dafür festlegen.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Dr. Wiercinski-Reiser                      Dr.-Ing. Althoff